

Sonderregelungen müssen schrittweise auslaufen – Verlängerung von Regelungen nur mit Augenmaß

Stellungnahme zur Formulierungshilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen

13. März 2022

Zusammenfassung

Die von Bund und Ländern geplante verantwortungsbewusste Rückführung von Schutzmaßnahmen ist richtig und muss sich auch im Bereich der Betriebe wiederfinden. Eine Verlängerung der Verordnungsermächtigung für das Bundesarbeitsministerium für Sonderregelungen zum betrieblichen Infektionsschutz aufgrund von SARS-CoV-2 ist nicht erforderlich.

Bei der Verlängerung von Unterstützungsleistungen bei pandemiebedingten Ausfällen der Kinderbetreuung ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Ausgaben der Krankenkassen für diese versicherungsfremde Leistung vollständig durch Steuermittel ausgeglichen werden. Zudem sollte das Infektionsschutzgesetz dahingehend weiterentwickelt werden, dass Arbeitnehmer, wie auch beim Kinderkrankengeld, den Antrag auf Entschädigung selbst stellen. Zumindest müssen die Länder eine einheitliche Praxis für die Voraussetzungen und die Auszahlung der Entschädigung abstimmen, um die Risiken der vorleistungspflichtigen Arbeitgeber zu minimieren.

Von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit zur weiteren Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes über den 19. März 2022 hinaus sollte ebenfalls nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Im Einzelnen

Verlängerung der Verordnungsermächtigung für Sonderregelungen zum betrieblichen Infektionsschutz nicht erforderlich

Eine Verlängerung der Verordnungsermächtigung für das Bundesarbeitsministerium für Sonderregelungen zum betrieblichen Infektionsschutz aufgrund von SARS-CoV-2 ist nicht erforderlich. Die von Bund und Ländern geplante verantwortungsbewusste Rückführung von Schutzmaßnahmen ist richtig und muss sich auch im Bereich der Betriebe wiederfinden. Die Betriebe dürfen nicht von den in anderen Bereichen erfolgenden Lockerungen ausgenommen werden. Die derzeitige Rechtslage, Sonderregelungen bis zum 25. Mai 2022 treffen zu können, reicht vollkommen aus. Dies gilt schon deshalb, weil sich die Notwendigkeit, dass Arbeitgeber ausreichende Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten zu ergreifen



haben, bereits aus dem Arbeitsschutzgesetz ergibt. Insofern würden die Betriebe auch ohne neue Sonderregelungen weiter das Notwendige tun, um die Gesundheit ihrer Beschäftigten zu erhalten. Daher ist eine Verlängerung der Rechtsgrundlage zum Erlass von pandemiebedingten Sonderregelungen weder für die Betriebe noch für die Beschäftigten nachzuvollziehen.

Von Möglichkeit zur Verlängerung der Unterstützung bei pandemiebedingten Ausfällen der Kinderbetreuung zurückhaltend Gebrauch machen

Es ist grundsätzlich richtig, Arbeitnehmern bei pandemiebedingten Ausfällen bei der Kinderbetreuung zu helfen. Von der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit zur Verlängerung von Unterstützungsleistungen sowohl in § 45 SGB V als auch in § 56 Abs.1a IfSG sollte jedoch zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Auch hier gilt, dass der Corona-Ausnahmestand nicht immer weiter verlängert werden darf. Für den Fall, dass die Möglichkeit der Verlängerung von § 56 Abs. 1a IfSG genutzt würde, müssen die Länder eine einheitliche Praxis für die Voraussetzungen und die Auszahlung der Entschädigung miteinander abstimmen, um die Risiken des vorleistungspflichtigen Arbeitgebers möglichst zu minimieren. Sinnvoll wäre eine Weiterentwicklung des IfSG dahin, dass Arbeitnehmer, wie auch beim Kinderkrankengeld, den Antrag auf Entschädigung selbst stellen.

Grundsätzlich ist die Finanzierung von Lohnersatzleistungen wegen pandemiebedingter Kinderbetreuungsprobleme durch die Krankenkassen im Rahmen des Kinderkrankengeldes sachfremd und unsystematisch. Es geht um eine Geldleistung für gesunde Eltern gesunder Kinder. Es ist deshalb wichtig und richtig, dass diese versicherungsfremde Leistung durch Steuermittel refinanziert wird und für den Fall von Mehrausgaben der Krankenkassen über die Ausgleichszahlung von 300 Mio. € für 2022 hinaus, eine Spitzabrechnung zulasten des Bundes an den Gesundheitsfonds im Jahr 2023 vorgesehen ist.

Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes mit Augenmaß

Von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit zur weiteren Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes über den 19. März 2022 hinaus sollte ebenfalls nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. In der Regel sollten die sozialen Dienstleister ihre Angebote bereits an die Situation angepasst haben. Das zeigen auch die rückläufigen Antragszahlen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass nur tatsächliche und auch nur durch die Pandemie entstandene Ausfälle der Dienstleister und Einrichtungen ausgeglichen werden.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1601

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.